Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Migration BFMDirektion
Stabsbereich Recht

3003 Bern-Wabern, 3.12.07

Handout Asylgesetz und Verordnungen Ausbildung- ein Überblick

Thema	Artikel AsylG/ANAG/ AuG	Artikel Asyl- verordnungen	Inhalt	Eingebracht durch	Inkraftsetzung am		
Änderungen im Verfahrens- und Rückkehrbereich							
Neue vorläufige Auf- nahme	AsylG ¹ : 44 Abs. 3 bis 5 (aufgehoben) ANAG ² : 14a ff. AuG ³ : 83 ff.	VVWA ⁴ (16, 17, 18, 19,20, 22, 23, 24, 25, 26, 26a AsylV 2 ⁵ (3, 5b, 8, 9, 10, 18, 20 ff., 24ff.) VZAE ⁶ (28, 53, 64ff., 74, 83)	Neue Umschreibung der Zumutbarkeit der Wegweisung Verbesserte Rechtsstellung (Familiennach- zug nach drei Jahren und erleichterter Zu- gang zum Arbeitsmarkt) Übernahme Sozialhilfe durch den Bund ist auf sieben Jahre beschränkt	Parlamentsbeschluss, welcher den Vor- schlag des Bundesra- tes zur humanitären Aufnahme ersetzt hat	01.01.2007: Familiennachzug nach drei Jahren und erleichterter Zugang zum Arbeitsmarkt 01.01.2008: übrige Bestimmungen		

¹ Asylgesetz; SR 142.31

Bundesamt für Migration BFM Pascale Probst Fernandez Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern Tel. +41 (0)31 325 11 39, Fax +41 (0)31 325 93 79 pascale.probst@bfm.admin.ch http://www.bfm.admin.ch

Thema	Artikel AsylG/ANAG/ AuG	Artikel Asylverordnungen	Inhalt	Eingebracht durch	Inkraftsetzung am
Neue Härtefallregelung	AsylG: 14 Abs. 2 bis 6	AsylV 1 ⁷ (39: aufgehoben) VZAE (31)	Neue Möglichkeit der Kantone zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung auch bei Asyl- suchenden nach fünfjährigem Aufenthalt	Parlamentsbeschluss	01.01.2007
Neue Zwangsmass- nahmen	ANAG: 3a, 13b Abs. 2, 13e Abs. 1 Bst. b, 13g AuG: 73 ff.	VVWA (15, 15e)	1) Verlängerung der Maximaldauer der Ausschaffungshaft von 9 auf 18 Monate; bei Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren maximale Haft 12 Monate 2) Ein- und Ausgrenzung neu auch bei Missachtung der Ausreisefrist möglich 3) Kurzfristige Festhaltung bis zu drei Tagen zur Identitätsabklärung 4) Einführung einer Durchsetzungshaft bis zu maximal 18 Monaten, um einer angesetzten Ausreisefrist Nachachtung zu verschaffen.	Parlamentsbeschluss (Massnahmen 1 bis 3 wurden als Ände- rungsvorschläge des EJPD dem Parlament beantragt)	01.01.2007
Neue Ausschaffungs- haft ab Empfangsstelle	ANAG: 13b Abs. 1 Bst. e AuG (76 Abs. 1 Ziff. 5)	VVWA (15, 15e)	Neue Ausschaffungshaft von maximal 20 Tagen, wenn ein Entscheid in einer Emp- fangsstelle ergangen und der Wegwei- sungsvollzug absehbar ist	Botschaft des Bun- desrates ⁸	01.01.2007

² Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer; SR 142.20

³ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer; SR xxxx

⁴ Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen; SR 142.281

⁵ Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen; SR 142.312

⁶ Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit; SR xxxx

⁷ Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen; SR 142.311

⁸ Botschaft des Bundesrates vom 4. September 2002 zur Änderung des Asylgesetzes, 02.060

Referenz/Aktenzeichen: G432-0070

Thema	Artikel AsylG/ANAG/ AuG	Artikel Asylverordnungen	Inhalt	Eingebracht durch	Inkraftsetzung am
Kontaktaufnahme mit Heimat- oder Herkunfts- staat bei erstinstanzlich ablehnendem Entscheid	AsylG (97 Abs. 2)	AsylV 3 ⁹ (2) VVWA (4)	Die für die Organisation der Ausreise zu- ständige Behörde kann zwecks Beschaf- fung von notwendigen Reisepapieren mit den Heimat- oder Herkunftsstaaten Kontakt aufnehmen, wenn in erster Instanz das Vor- liegen der Flüchtlingseigenschaft verneint wurde.	Parlamentsbeschluss	01.01.2007
Präzisierung des Nich- teintretentatbestandes wegen fehlenden Papie- ren	AsylG (32 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3)	AsylV 1 (28a)	Es müssen Reise- oder Identitätspapiere abgegeben werden, sonst erfolgt ein Nichteintretensentscheid. Ausnahmen: entschuldbare Gründe für fehlende Papiere, Flüchtlingseigenschaft ist offensichtlich erfüllt oder weitere Abklärungen sind notwendig.	Parlamentsbeschluss (wurde als Ände- rungsvorschlag des EJPD dem Parlament beantragt)	01.01.2007
Neue Gebühren für Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen	AsylG (17b)	AsylV 1 (7c)	Bei Wiedererwägungs- oder Mehrfachge- suchen erhebt das BFM neu eine Gebühr, sofern es das Gesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt.	Parlamentsbeschluss (wurde als Ände- rungsvorschlag des EJPD dem Parlament beantragt)	01.01.2007
Neue Drittstaatenrege- lung	AsylG: 6a, 25 (aufgehoben), 32 Abs. 2 Bst. d (aufgehoben), 34, 52 (aufgehoben)	AsylV 1 (13-15: aufgehoben; 31, 33, 40, 41 Abs. 2: aufge- hoben)	Einfachere Wegweisung in sichere Dritt- staaten; Ersatz der vorsorglichen Wegweisung durch einen verfahrensbeendenden Nicht- eintretensentscheid	Botschaft des Bun- desrates	01.01.2008
Neues Flughafenverfah-	AsylG: 22, 23	AsylV 1 (7, 11a,	Neu wird am Flughafen ein vollständiges	Botschaft des Bun-	01.01.2008

⁹ Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten; SR 142.314

Thema	Artikel AsylG/ANAG/ AuG	Artikel Asyl- verordnungen	Inhalt	Eingebracht durch	Inkraftsetzung am
ren		12, 15) AsylV 2 (53a, 58, 59a) VVWA (11 Abs. 2	Asylverfahren analog dem Verfahren im Inland durchgeführt; Aufenthalt am Flughafen bis zu 60 Tagen.	desrates	
Zugang zur Rechtsbera- tung oder -vertretung	AsylG (17 Abs. 4)	AsylV 1 (7a)	Der Bundesrat regelt den Zugang zur Rechtsberatung und -vertretung in den Empfangsstellen und Flughäfen	Botschaft des Bundesrates	01.01.2008
Anhörungen zu den Asylgründen durch das BFM	AsylG (29)	AsyIV 1 (23a)	Anhörungen von Asylsuchenden werden vom BFM durchgeführt; heute sind es in erster Linie die Kantone	Parlamentsbeschluss	01.01.2008
Rückkehrhilfe	AsylG (93) AuG (60)	AsyIV 2 (65 ff.)	Der Bund leistet Rückkehrhilfe und kann die vollständige Finanzierung von Rückkehrberatungsstellen Projekten in der Schweiz zur Erhaltung der Rückkehrfähigkeit Programmen zur Erleichterung der Rückkehr oder Reintegration vorsehen sowie finanzielle Unterstützung zur Erleichterung der Eingliederung oder befristeten medizinischen Betreuung leisten.	Botschaft des Bundesrates	01.01.2008
Unterbringung in Aus-	-	AsylV 1 (16a	Unterbringung von Asylsuchenden im Fall	-	01.01.2008
senstellen bei besonde- ren Lagen		ff.)	einer besonderen Lage		

Änderungen im Finanzierungsbereich						
Neues Finanzierungs-	AsylG (88 Abs.	AsylV 2 (1-7,	- Abgeltung der Sozialhilfekosten der Kan-	Botschaft des Bun-	01.01.2008	
system Bund - Kantone	2 und 3)	20-27)	tone mittels einer Globalpauschale auf-	desrates		
	AuG (87)	VIntA (18)	grund der im Datensystem des BFM erfassten Personen - Ausrichtung einer Integrationspauschale für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene			
Ausdehnung des Sozi- alhilfestopps für Perso- nen mit negativem Asyl- und Wegweisungslent- scheid	AsylG (88 Abs. 4 und 5)	AsylV 2 (28-30)	Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asyl- und Wegweisungsentscheid werden - wie Personen mit einem NEE seit dem 1.4.2004 - vom Sozialhilfesystem des Asylgesetzes ausgeschlossen. Der Bund zahlt den Kantonen eine einmalige Nothilfepauschale von 6'000 Franken pro rechtskräftigen Entscheid	Parlamentsbeschluss (wurde als Ände- rungsvorschlag des EJPD dem Parlament beantragt)	01.01.2008	
Sonderabgabe	AsylG (86, 87)	AsyIV 2 (8-19)	Erwerbstätige Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene müssen zur Deckung der Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie der Kosten der Rechtsmittelverfahren eine Sonderabgabe leisten	Botschaft des Bundesrates	01.01.2008	